

TE Bvwg Erkenntnis 2017/1/23 W128 2113771-4

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2017

Entscheidungsdatum

23.01.2017

Norm

BDG 1979 §15c

B-VG Art.133 Abs4

GehG §175 Abs70

GehG §20c

VwGVG §28 Abs2

1. BDG 1979 § 15c heute
2. BDG 1979 § 15c gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. BDG 1979 § 15c gültig von 01.04.2020 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
4. BDG 1979 § 15c gültig von 23.12.2018 bis 31.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
5. BDG 1979 § 15c gültig von 02.09.2017 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. BDG 1979 § 15c gültig von 01.01.2013 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
7. BDG 1979 § 15c gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GehG § 175 heute
2. GehG § 175 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2026
3. GehG § 175 gültig von 30.12.2025 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
4. GehG § 175 gültig von 01.07.2025 bis 29.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. GehG § 175 gültig von 28.12.2024 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2024

6. GehG § 175 gültig von 10.10.2024 bis 27.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
7. GehG § 175 gültig von 29.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2023
8. GehG § 175 gültig von 16.11.2023 bis 28.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2023
9. GehG § 175 gültig von 01.07.2023 bis 15.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2023
10. GehG § 175 gültig von 30.12.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2022
11. GehG § 175 gültig von 30.12.2022 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
12. GehG § 175 gültig von 29.07.2022 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022
13. GehG § 175 gültig von 11.06.2022 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2022
14. GehG § 175 gültig von 31.12.2021 bis 10.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
15. GehG § 175 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2021
16. GehG § 175 gültig von 24.12.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
17. GehG § 175 gültig von 06.05.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2020
18. GehG § 175 gültig von 05.04.2020 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
19. GehG § 175 gültig von 28.12.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
20. GehG § 175 gültig von 09.07.2019 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
21. GehG § 175 gültig von 25.04.2019 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
22. GehG § 175 gültig von 25.04.2019 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2019
23. GehG § 175 gültig von 23.12.2018 bis 24.04.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
24. GehG § 175 gültig von 23.12.2018 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
25. GehG § 175 gültig von 15.08.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
26. GehG § 175 gültig von 15.08.2018 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
27. GehG § 175 gültig von 18.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
28. GehG § 175 gültig von 18.05.2018 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
29. GehG § 175 gültig von 17.05.2018 bis 17.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
30. GehG § 175 gültig von 17.05.2018 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
31. GehG § 175 gültig von 29.12.2017 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
32. GehG § 175 gültig von 29.12.2017 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
33. GehG § 175 gültig von 16.09.2017 bis 28.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
34. GehG § 175 gültig von 16.09.2017 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
35. GehG § 175 gültig von 31.12.2016 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
36. GehG § 175 gültig von 31.12.2016 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
37. GehG § 175 gültig von 07.12.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
38. GehG § 175 gültig von 07.12.2016 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2016
39. GehG § 175 gültig von 31.07.2016 bis 06.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
40. GehG § 175 gültig von 29.12.2015 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
41. GehG § 175 gültig von 18.06.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
42. GehG § 175 gültig von 12.02.2015 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
43. GehG § 175 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
44. GehG § 175 gültig von 14.01.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2015
45. GehG § 175 gültig von 18.02.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2014
46. GehG § 175 gültig von 01.01.2014 bis 17.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2013
47. GehG § 175 gültig von 01.01.2014 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
48. GehG § 175 gültig von 28.12.2013 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
49. GehG § 175 gültig von 28.11.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2013
50. GehG § 175 gültig von 29.12.2012 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
51. GehG § 175 gültig von 15.06.2012 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2012
52. GehG § 175 gültig von 24.05.2012 bis 14.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
53. GehG § 175 gültig von 25.04.2012 bis 23.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
54. GehG § 175 gültig von 29.12.2011 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
55. GehG § 175 gültig von 31.12.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
56. GehG § 175 gültig von 31.08.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010

57. GehG § 175 gültig von 14.01.2010 bis 30.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2010
58. GehG § 175 gültig von 31.12.2009 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
59. GehG § 175 gültig von 31.12.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
60. GehG § 175 gültig von 01.09.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2009
61. GehG § 175 gültig von 01.09.2009 bis 03.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
62. GehG § 175 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2009
63. GehG § 175 gültig von 04.08.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2009
64. GehG § 175 gültig von 30.12.2008 bis 03.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
65. GehG § 175 gültig von 29.12.2007 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
66. GehG § 175 gültig von 01.08.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
67. GehG § 175 gültig von 28.12.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
68. GehG § 175 gültig von 28.07.2006 bis 27.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2006
69. GehG § 175 gültig von 25.07.2006 bis 27.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2006
70. GehG § 175 gültig von 31.12.2005 bis 24.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
71. GehG § 175 gültig von 10.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
72. GehG § 175 gültig von 28.04.2005 bis 09.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2005
73. GehG § 175 gültig von 31.12.2004 bis 27.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
74. GehG § 175 gültig von 16.12.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
75. GehG § 175 gültig von 31.12.2003 bis 15.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
76. GehG § 175 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
77. GehG § 175 gültig von 15.02.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
78. GehG § 175 gültig von 10.08.2002 bis 14.02.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
79. GehG § 175 gültig von 29.05.2002 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
80. GehG § 175 gültig von 29.12.2001 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
81. GehG § 175 gültig von 01.08.2001 bis 28.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
82. GehG § 175 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
83. GehG § 175 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
84. GehG § 175 gültig von 30.12.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
85. GehG § 175 gültig von 12.08.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
86. GehG § 175 gültig von 12.08.2000 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
87. GehG § 175 gültig von 14.01.2000 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
88. GehG § 175 gültig von 01.09.1999 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
89. GehG § 175 gültig von 18.08.1999 bis 13.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/1999

1. GehG § 20c heute
2. GehG § 20c gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. GehG § 20c gültig von 01.01.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. GehG § 20c gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. GehG § 20c gültig von 02.09.2017 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. GehG § 20c gültig von 12.02.2015 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
7. GehG § 20c gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
8. GehG § 20c gültig von 25.04.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
9. GehG § 20c gültig von 01.01.2012 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
10. GehG § 20c gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
11. GehG § 20c gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
12. GehG § 20c gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
13. GehG § 20c gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
14. GehG § 20c gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
15. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
16. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
17. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
18. GehG § 20c gültig von 01.10.2000 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001

19. GehG § 20c gültig von 01.01.1999 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
20. GehG § 20c gültig von 01.01.1999 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/1999
21. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
22. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
23. GehG § 20c gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
24. GehG § 20c gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
25. GehG § 20c gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
26. GehG § 20c gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
27. GehG § 20c gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
28. GehG § 20c gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
29. GehG § 20c gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
30. GehG § 20c gültig von 01.01.1987 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
31. GehG § 20c gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
32. GehG § 20c gültig von 01.07.1979 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/1979

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W128 2113771-4/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. Alfred Hütteneder, Mag. Michaela Hütteneder-Estermann, 5630 Bad Hofgastein, Salzburger Straße 3, gegen den Bescheid des Stadtschulrates für Wien vom 19.02.2016, Zl. 5043.010850/135-PMB/2015, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. Alfred Hütteneder, Mag. Michaela Hütteneder-Estermann, 5630 Bad Hofgastein, Salzburger Straße 3, gegen den Bescheid des Stadtschulrates für Wien vom 19.02.2016, Zl. 5043.010850/135-PMB/2015, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer ist Beamter im Ruhestand. Seine letzte Dienststelle war die HTBLVA Leberstraße in 1030 Wien. Er ist am 01.09.2012 in den Ruhestand getreten.

Mit Schreiben vom 06.11.2014 beantragte er die Auszahlung "des Jubiläumsgeldes (40. Jähriges) im Ruhestand".

Die Beschwerde gegen das Schreiben der belangten Behörde vom 03.09.2015 wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 06.11.2015, Zl. W128 2113771-2/2E als unzulässig zurückgewiesen, da dieses Schreiben mangels normativer Anordnung keinen Bescheid darstellte.

2. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid hat die belangte Behörde letztlich über den Antrag vom 06.11.2014 entschieden und den Antrag auf "Auszahlung einer Jubiläumszuwendung [] mangels Erreichen der erforderlich anrechenbaren Jahre abgelehnt." In der Begründung wird zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine anrechenbare Gesamtdienstzeit von 37 Jahren, 11 Monaten und 27

Tagen aufwies und daher mangels der erforderlichen 40 Jahre gemäß § 20c GehG keinen Anspruch auf eine Jubiläumswendung habe. Die Sonderregelung gemäß § 20c Abs. 3 käme im Falle des Beschwerdeführers nicht zur Anwendung, da er gemäß § 15c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, idgF, in den Ruhestand versetzt worden sei und nicht gemäß § 15 oder 15a BDG 1979.2. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid hat die belangte Behörde letztlich über den Antrag vom 06.11.2014 entschieden und den Antrag auf "Auszahlung einer Jubiläumswendung [] mangels Erreichen der erforderlich anrechenbaren Jahre abgelehnt." In der Begründung wird zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine anrechenbare Gesamtdienstzeit von 37 Jahren, 11 Monaten und 27 Tagen aufwies und daher mangels der erforderlichen 40 Jahre gemäß Paragraph 20 c, GehG keinen Anspruch auf eine Jubiläumswendung habe. Die Sonderregelung gemäß Paragraph 20 c, Absatz 3, käme im Falle des Beschwerdeführers nicht zur Anwendung, da er gemäß Paragraph 15 c, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979,, idgF, in den Ruhestand versetzt worden sei und nicht gemäß Paragraph 15, oder 15a BDG 1979.

Der Bescheid wurde am 22.02.2016 zugestellt.

2. Mit Schriftsatz vom 01.03.2016 - und somit rechtzeitig - erhob der Beschwerdeführer durch seine rechtsfreundliche Vertretung dagegen Beschwerde und machte als Beschwerdepunkte

Mangelhaftigkeit des Verfahrens,

Ergänzungsbedürftigkeit,

Rechtswidrigkeit des Inhaltes und

unrichtige rechtliche Beurteilung

geltend.

In der Begründung der Beschwerde wird zusammengefasst ausgeführt, dass dem "Bescheid" aufgrund der mangelhaften Begründung und der fehlenden Sachverhaltsfeststellung die gesetzlichen Formerfordernisse eines Bescheides fehlten. Inhaltlich sei der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Erhalt der Jubiläumswendung verletzt worden und sei die angefochtene Entscheidung mit Rechtswidrigkeit behaftet, da die belangte Behörde durch die unrichtige Anwendung des Gesetzes eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorgenommen habe. Die Bestimmung des § 20c Abs. 3 GehG in der vor der Dienstrechtsnovelle 2011 geltenden Fassung habe vorgesehen, dass dem Beamten auch dann eine Jubiläumswendung im Ausmaß von 400% gewährt werden könne, wenn er nach einer Dienstzeit von 35 Jahren gemäß § 15c BDG 1979 in den Ruhestand versetzt werde. In der Begründung der Beschwerde wird zusammengefasst ausgeführt, dass dem "Bescheid" aufgrund der mangelhaften Begründung und der fehlenden Sachverhaltsfeststellung die gesetzlichen Formerfordernisse eines Bescheides fehlten. Inhaltlich sei der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Erhalt der Jubiläumswendung verletzt worden und sei die angefochtene Entscheidung mit Rechtswidrigkeit behaftet, da die belangte Behörde durch die unrichtige Anwendung des Gesetzes eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorgenommen habe. Die Bestimmung des Paragraph 20 c, Absatz 3, GehG in der vor der Dienstrechtsnovelle 2011 geltenden Fassung habe vorgesehen, dass dem Beamten auch dann eine Jubiläumswendung im Ausmaß von 400% gewährt werden könne, wenn er nach einer Dienstzeit von 35 Jahren gemäß Paragraph 15 c, BDG 1979 in den Ruhestand versetzt werde.

Diese Bestimmung sei für den Beschwerdeführer gemäß § 175 Abs. 70 nicht zuletzt auf Grund des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbar, da mit dem Auslaufen seiner Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit zwingend das Ausscheiden aus dem Dienststand verbunden gewesen sei. Seine Rahmenzeit habe mit Beginn des Schuljahres 2002/2003 begonnen und am 31.08.2012 geendet. Seine Erklärung, gemäß § 15c BDG 1979 in den Ruhestand treten zu wollen, vom 10.10.2011 habe daher nur deklarative Wirkung zeitigen können, da mit dem Modell der herabgesetzten Lehrverpflichtung ein zwingendes Ende des aktiven Dienstverhältnisses mit 01.09.2012 verbunden gewesen sei. Diese Bestimmung sei für den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 175, Absatz 70, nicht zuletzt auf Grund des Vertrauensschutzes weiterhin anwendbar, da mit dem Auslaufen seiner Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit zwingend das Ausscheiden aus dem Dienststand verbunden gewesen sei. Seine Rahmenzeit habe mit Beginn des Schuljahres 2002 aus 2003, begonnen und am 31.08.2012 geendet. Seine

Erklärung, gemäß Paragraph 15 c, BDG 1979 in den Ruhestand treten zu wollen, vom 10.10.2011 habe daher nur deklarative Wirkung zeitigen können, da mit dem Modell der herabgesetzten Lehrverpflichtung ein zwingendes Ende des aktiven Dienstverhältnisses mit 01.09.2012 verbunden gewesen sei.

3. Mit Schreiben vom 18.03.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem gegenständlichen Verfahrensakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Schreiben vom 10.10.2011 erklärte der Beschwerdeführer gemäß § 15c BDG 1979 mit Ablauf des 31.08.2012 aus dem Dienst- in den Ruhestand ausscheiden zu wollen. Mit Schreiben vom 10.10.2011 erklärte der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 15 c, BDG 1979 mit Ablauf des 31.08.2012 aus dem Dienst- in den Ruhestand ausscheiden zu wollen.

Der Beschwerdeführer ist am 01.09.2012 in den Ruhestand getreten. Er wurde am 01.08.1950 geboren und hat daher am 01.08.2012 das 62. Lebensjahr vollendet.

Zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung wies er eine anrechenbare Gesamtdienstzeit von 37 Jahren, 11 Monaten und 27 Tagen auf.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.3.2002, Zl. 5043.010850/0103-bmhs/2002, wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 213b Abs. 1 iVm § 236c Abs. 3 BDG 1979, BGBl. Nr. 133/1979, in der am Tag der Bescheiderlassung geltenden Fassung, ab dem Schuljahr 2002/2003 eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung in einer Rahmenzeit von zehn Schuljahren gewährt, wobei die Freistellung ab dem Schuljahr 2007/2008 anzutreten war. Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 03.04.2002 zugestellt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.3.2002, Zl. 5043.010850/0103-bmhs/2002, wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 213 b, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 236 c, Absatz 3, BDG 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 133 aus 1979,, in der am Tag der Bescheiderlassung geltenden Fassung, ab dem Schuljahr 2002 aus 2003, eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung in einer Rahmenzeit von zehn Schuljahren gewährt, wobei die Freistellung ab dem Schuljahr 2007 aus 2008, anzutreten war. Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 03.04.2002 zugestellt.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einschau in den Verwaltungsakt sowie in den bei der belangten Behörde geführten Personalakt des Beschwerdeführers. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem Akteninhalt – einschließlich der vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Unterlagen – und wurden vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Der Beschwerdeführer sieht lediglich eine falsche Anwendung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. 3.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und

des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

3.2. Zu A)

3.2.1. § 20c GehG in der am 01.09.2012 geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 35/2012, lautet auszugsweise: 3.2.1. Paragraph 20 c, GehG in der am 01.09.2012 geltenden Fassung, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2012,, lautet auszugsweise:

"Jubiläumswendigung

§ 20c. (1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendigung gewährt werden. Die Jubiläumswendigung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 vH des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt. [] Paragraph 20 c, (1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendigung gewährt werden. Die Jubiläumswendigung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 vH und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 vH des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt. []

(3) Die Jubiläumswendigung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder gemäß § 13 BDG 1979 oder gemäß § 99 RStDG in den Ruhestand übertritt oder gemäß § 15 oder § 15a (nicht jedoch in Verbindung mit den §§ 236b oder 236d) BDG 1979 oder gemäß § 87 Abs. 1 (nicht jedoch in Verbindung mit den §§ 166d oder § 166h) RStDG in den Ruhestand versetzt wird und beim Ausscheiden aus dem Dienststand eine Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aufweist. In diesen Fällen ist der Jubiläumswendigung der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt des Übertritts oder der Versetzung in den Ruhestand entspricht, zugrunde zu legen. [] (3) Die Jubiläumswendigung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder gemäß Paragraph 13, BDG 1979 oder gemäß Paragraph 99, RStDG in den Ruhestand übertritt oder gemäß Paragraph 15, oder Paragraph 15 a, (nicht jedoch in Verbindung mit den Paragraphen 236 b, oder 236d) BDG 1979 oder gemäß Paragraph 87, Absatz eins, (nicht jedoch in Verbindung mit den Paragraphen 166 d, oder Paragraph 166 h,) RStDG in den Ruhestand versetzt wird und beim Ausscheiden aus dem Dienststand eine Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aufweist. In diesen Fällen ist der Jubiläumswendigung der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt des Übertritts oder der Versetzung in den Ruhestand entspricht, zugrunde zu legen. []"

§ 175 Abs. 70 GehG idF BGBl. I Nr. 140/2011 lautet: Paragraph 175, Absatz 70, GehG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011, lautet:

"(70) Auf Beamtinnen und Beamte, deren Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand spätestens mit 31. Dezember 2011 wirksam wird oder deren Erklärung nach § 15 BDG 1979 vor dem 1. Dezember 2011 unwiderruflich wurde, ist § 20c Abs. 3 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Nicht dem § 20c Abs. 3 in der ab 1. Jänner 2012 geltenden Fassung entsprechende Bescheide, mit denen Jubiläumswendigungen aus Anlass einer Versetzung oder eines Übertritts in den Ruhestand gewährt wurden, werden mit 1. Jänner 2012 wirkungslos." "(70) Auf Beamtinnen und Beamte, deren Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand spätestens mit 31. Dezember 2011 wirksam wird oder deren Erklärung nach Paragraph 15, BDG 1979 vor dem 1. Dezember 2011 unwiderruflich wurde, ist Paragraph 20 c, Absatz 3, in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Nicht dem Paragraph 20 c, Absatz 3, in der ab 1. Jänner 2012 geltenden Fassung entsprechende Bescheide, mit denen

Jubiläumszuwendungen aus Anlass einer Versetzung oder eines Übertritts in den Ruhestand gewährt wurden, werden mit 1. Jänner 2012 wirkungslos."

Gemäß § 15c Abs. 1 BDG 1979 idF BGBl. I Nr. 142/2004 kann der Beamte durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten aufweist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist § 15 Abs. 2 bis 4 leg.cit. sinngemäß anzuwenden. Gemäß Paragraph 15 c, Absatz eins, BDG 1979 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2004, kann der Beamte durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten aufweist. Gemäß Absatz 2, leg.cit. ist Paragraph 15, Absatz 2 bis 4 leg.cit. sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 15 Abs. 4 leg.cit. ergibt sich sohin sinngemäß, dass die schriftliche Erklärung schon ein Jahr vor Vollendung des 62. Lebensjahres abgegeben werden kann. Der Beamte kann sie bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, die nach den §§ 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Gemäß Paragraph 15, Absatz 4, leg.cit. ergibt sich sohin sinngemäß, dass die schriftliche Erklärung schon ein Jahr vor Vollendung des 62. Lebensjahres abgegeben werden kann. Der Beamte kann sie bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, die nach den Paragraphen 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, Bundesgesetzblatt Nr. 85, auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 213b idF BGBl. I Nr. 86/2001 lautet: Paragraph 213 b, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 86 aus 2001, lautet:

"§ 213b. (1) Dem Lehrer, der seinen 618. Lebensmonat vollendet hat, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und

2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von höchstens zehn Schuljahren in der Dauer von höchstens fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muß. Die Freistellung ist nur für die Dauer eines oder mehrerer Schuljahre zulässig. Während der Dienstleistungszeit hat der Lehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet frühestens mit Ablauf des Monats, in dem der Lehrer das 60. Lebensjahr vollendet." (2) Die Freistellung nach Absatz eins, kann in einer Rahmenzeit von höchstens zehn Schuljahren in der Dauer von höchstens fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muß. Die Freistellung ist nur für die Dauer eines oder mehrerer Schuljahre zulässig. Während der Dienstleistungszeit hat der Lehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet frühestens mit Ablauf des Monats, in dem der Lehrer das 60. Lebensjahr vollendet."

3.2.2. Der Beschwerdeführer ist auf Grund seiner Erklärung vom 10.10.2011 gemäß § 15c GehG mit Ablauf des 31.08.2012 in den Ruhestand getreten. Mit der Dienstrechtsnovelle 2011, BGBl. Nr. I 140/2011, wurde diese Art der Ruhestandsversetzung aus den Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung in § 20c Abs. 3 Z 2 entfernt. Die Bestimmung trat am 01.01.2012 in Kraft. In der entsprechenden Übergangsbestimmung des § 175 Abs. 70 GehG wurde normiert, dass auf Beamtinnen und Beamte, deren Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand spätestens mit 31. Dezember 2011 wirksam wird oder deren Erklärung nach § 15 BDG 1979 vor dem 1. Dezember 2011 unwiderruflich wurde, § 20c Abs. 3 leg.cit. in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist. 3.2.2. Der Beschwerdeführer ist auf Grund seiner Erklärung vom 10.10.2011 gemäß Paragraph 15 c, GehG mit Ablauf des 31.08.2012 in den Ruhestand getreten. Mit der Dienstrechtsnovelle 2011, Bundesgesetzblatt Nr. römisch eins 140 aus 2011,, wurde diese Art der Ruhestandsversetzung aus den Voraussetzungen für die Gewährung einer

Jubiläumsszuwendung in Paragraph 20 c, Absatz 3, Ziffer 2, entfernt. Die Bestimmung trat am 01.01.2012 in Kraft. In der entsprechenden Übergangsbestimmung des Paragraph 175, Absatz 70, GehG wurde normiert, dass auf Beamtinnen und Beamte, deren Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand spätestens mit 31. Dezember 2011 wirksam wird oder deren Erklärung nach Paragraph 15, BDG 1979 vor dem 1. Dezember 2011 unwiderruflich wurde, Paragraph 20 c, Absatz 3, leg.cit. in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist.

Der Beschwerdeführer vertritt die Rechtsansicht, dass diese Übergangsbestimmung auch auf seinen Fall anwendbar ist, da auf Grund des von ihm gewählten Modells der herabgesetzten Lehrverpflichtung seine Erklärung vom 10.10.2011 nur mehr deklarative Wirkung hatte und ein Übertritt in den Ruhestand mit 01.09.2012 zwingend geboten und somit unwiderruflich war.

Dem ist aus folgenden Gründen nicht zu folgen.

3.2.3. Wie den Erläuterungen zu § 213b idFBGBl. I Nr. 138/1997 BDG 1979 (BlgNR,885, XX. GP, S. 48) zu entnehmen ist, soll die Freistellung vor Antritt des Ruhestandes einen früheren Rückzug aus dem Erwerbsleben bei Verbleiben im Dienststand ermöglichen. Die Rahmenzeit nach § 213b dauert längstens zehn Jahre; die Freistellung liegt immer am Ende der Rahmenzeit und endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Lehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, da dann die Möglichkeit der Ruhestandsversetzung auf Antrag nach § 15 BDG 1979 besteht. Weder aus dem Gesetzeswortlaut, noch aus den Erläuterungen ist entnehmbar, dass diese Möglichkeit der Ruhestandsversetzung zwingend in Anspruch zu nehmen ist. Daher kommt der gegenständlichen Erklärung vom 10.10.2011, wie vom Beschwerdeführer vermeint, auch keine bloß deklaratorische Funktion zu, sondern ist diese für die damit verbundene Rechtsgestaltung, nämlich die Bewirkung der Versetzung in den Ruhestand zum erklärten Zeitpunkt, gemäß § 15c BDG 1979 zwingend erforderlich. Gemäß § 15 Abs. 4 kann der Beamte diese Erklärung bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Gegenständig war die Unwiderrufbarkeit erst mit Ablauf des 31.07.2012 und nicht schon vor dem 01.12.2011 gegeben, weshalb schon deshalb die Übergangsbestimmung des § 175 Abs. 70 GehG nicht zur Anwendung gelangt.3.2.3. Wie den Erläuterungen zu Paragraph 213 b, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 1997, BDG 1979 (BlgNR,885, römisch zwanzig. GP, S. 48) zu entnehmen ist, soll die Freistellung vor Antritt des Ruhestandes einen früheren Rückzug aus dem Erwerbsleben bei Verbleiben im Dienststand ermöglichen. Die Rahmenzeit nach Paragraph 213 b, dauert längstens zehn Jahre; die Freistellung liegt immer am Ende der Rahmenzeit und endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Lehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, da dann die Möglichkeit der Ruhestandsversetzung auf Antrag nach Paragraph 15, BDG 1979 besteht. Weder aus dem Gesetzeswortlaut, noch aus den Erläuterungen ist entnehmbar, dass diese Möglichkeit der Ruhestandsversetzung zwingend in Anspruch zu nehmen ist. Daher kommt der gegenständlichen Erklärung vom 10.10.2011, wie vom Beschwerdeführer vermeint, auch keine bloß deklaratorische Funktion zu, sondern ist diese für die damit verbundene Rechtsgestaltung, nämlich die Bewirkung der Versetzung in den Ruhestand zum erklärten Zeitpunkt, gemäß Paragraph 15 c, BDG 1979 zwingend erforderlich. Gemäß Paragraph 15, Absatz 4, kann der Beamte diese Erklärung bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Gegenständig war die Unwiderrufbarkeit erst mit Ablauf des 31.07.2012 und nicht schon vor dem 01.12.2011 gegeben, weshalb schon deshalb die Übergangsbestimmung des Paragraph 175, Absatz 70, GehG nicht zur Anwendung gelangt.

Darüber hinaus ist die Übergangsbestimmung des§ 175 Abs. 70 GehG nur auf Ruhestandsversetzungen nach§ 15 BDG 1979 und nicht auch auf solche nach§ 15c BDG 1979 anzuwenden. Eine analoge Anwendung im Sinne der Ausführungen des Beschwerdeführers kommt jedoch nicht in Betracht.Darüber hinaus ist die Übergangsbestimmung des Paragraph 175, Absatz 70, GehG nur auf Ruhestandsversetzungen nach Paragraph 15, BDG 1979 und nicht auch auf solche nach Paragraph 15 c, BDG 1979 anzuwenden. Eine analoge Anwendung im Sinne der Ausführungen des Beschwerdeführers kommt jedoch nicht in Betracht.

Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften ist das Bestehen einer echten Gesetzeslücke; das heißt einer planwidrigen und daher durch Analogie zu schließenden Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung. Eine Lücke ist demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung erfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen (vgl. VwGH vom 27.09.2011, Zl. 2010/12/0120, mit weiteren Hinweisen).Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften ist das Bestehen einer echten

Gesetzeslücke; das heißt einer planwidrigen und daher durch Analogie zu schließenden Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung. Eine Lücke ist demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung erfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen (vergleiche VwGH vom 27.09.2011, Zl. 2010/12/0120, mit weiteren Hinweisen).

Gegenständlich ist klar erkennbar, dass der Gesetzgeber die Ruhestandsversetzung gemäß § 15c BDG 1979, bei der der Beamte ein Mindestalter von 62 Jahren und eine Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (bzw. mit der sich aus § 237 leg.cit. ergebenden höheren Anzahl) aus den Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Jubiläumswendigung entfernen wollte, und dass die vorgesehene Begrenzung der Anwendbarkeit des Altrechts auf Versetzungen oder Übertritte in den Ruhestand mit 31.12.2011 beabsichtigt war. Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29.01.2014, Zl. 2013/12/0044 bereits ausgeführt, dass das in § 20c Abs. 3 Z. 2 GehG 1956 [in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung] erfolgte Abstellen auf bestimmte unter den Formen der auch von einem darauf gerichteten Willensakt des Beamten abhängigen Ruhestandsversetzungen offenkundig bewirken sollte, dass die Zuerkennung einer Jubiläumswendigung gemäß dieser Gesetzesbestimmung (neben der Absolvierung einer 35jährigen für die Jubiläumswendigung anrechenbaren Dienstzeit) auch ein bestimmtes im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung erreichtes Mindestalter voraussetzt. Dieses Mindestalter wurde durch die Dienstrechts-Novelle 2001 unter Ausschluss des § 15c BDG 1979 auf das sich aus den Bestimmungen gemäß § 13 BDG 1979 oder gemäß § 99 RStDG oder gemäß § 15 oder § 15a (nicht jedoch in Verbindung mit den §§ 236b oder 236d) BDG 1979 oder gemäß § 87 Abs. 1 (nicht jedoch in Verbindung mit den §§ 166d oder § 166h) RStDG ergebende Maß angehoben. Gegenständlich ist klar erkennbar, dass der Gesetzgeber die Ruhestandsversetzung gemäß Paragraph 15 c, BDG 1979, bei der der Beamte ein Mindestalter von 62 Jahren und eine Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (bzw. mit der sich aus Paragraph 237, leg.cit. ergebenden höheren Anzahl) aus den Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Jubiläumswendigung entfernen wollte, und dass die vorgesehene Begrenzung der Anwendbarkeit des Altrechts auf Versetzungen oder Übertritte in den Ruhestand mit 31.12.2011 beabsichtigt war. Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29.01.2014, Zl. 2013/12/0044 bereits ausgeführt, dass das in Paragraph 20 c, Absatz 3, Ziffer 2, GehG 1956 [in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung] erfolgte Abstellen auf bestimmte unter den Formen der auch von einem darauf gerichteten Willensakt des Beamten abhängigen Ruhestandsversetzungen offenkundig bewirken sollte, dass die Zuerkennung einer Jubiläumswendigung gemäß dieser Gesetzesbestimmung (neben der Absolvierung einer 35jährigen für die Jubiläumswendigung anrechenbaren Dienstzeit) auch ein bestimmtes im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung erreichtes Mindestalter voraussetzt. Dieses Mindestalter wurde durch die Dienstrechts-Novelle 2001 unter Ausschluss des Paragraph 15 c, BDG 1979 auf das sich aus den Bestimmungen gemäß Paragraph 13, BDG 1979 oder gemäß Paragraph 99, RStDG oder gemäß Paragraph 15, oder Paragraph 15 a, (nicht jedoch in Verbindung mit den Paragraphen 236 b, oder 236d) BDG 1979 oder gemäß Paragraph 87, Absatz eins, (nicht jedoch in Verbindung mit den Paragraphen 166 d, oder Paragraph 166 h,) RStDG ergebende Maß angehoben.

3.2.4. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt ist und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Darüber hinaus ist der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht strittig und die Lösung der Rechtssache von bloßen Rechtsfragen abhängig. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389, entgegen. 3.2.4. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt ist und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Darüber hinaus ist der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht strittig und die Lösung der Rechtssache von bloßen Rechtsfragen abhängig. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389, entgegen.

3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

3.3.1. Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, BGBl. Nr. 10/1985 idF. BGBl. I. Nr. 33/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.3.3.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 33 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.3.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung, wie unter Punkt 3.2. dargestellt, von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.3.3.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung, wie unter Punkt 3.2. dargestellt, von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. dazu auch OGH vom 22.03.1992, 5 Ob 105/90; vgl. zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH vom 28.05.2014, Ro 2014/07/0053 und vom 27.08.2014, Ra 2014/05/0007) Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig vergleiche dazu auch OGH vom 22.03.1992, 5 Ob 105/90; vergleiche zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH vom 28.05.2014, Ro 2014/07/0053 und vom 27.08.2014, Ra 2014/05/0007).

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Jubiläumszuwendung, Rechtslage, Ruhestandsversetzung - Erklärung des Beamten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W128.2113771.4.00

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at